



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ulrich Siegmund (AfD)

Ärztliches und medizinisches Personal in der ZASt Halberstadt

Kleine Anfrage - **KA 7/3987**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Asylbegehrende, die in der Erstaufnahmeeinrichtung Halberstadt und seinen Außenstellen untergebracht sind, erhalten gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) eine ärztliche Erstuntersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane. Die Verantwortung für die Erstuntersuchung liegt bei der jeweils zuständigen Behörde des Landkreises Harz. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt oder die von ihm beauftragte Stelle, bestimmen den Umfang der Untersuchung sowie die Zuständigkeit, welche Einrichtung beziehungsweise welcher Arzt die Untersuchung durchführen soll.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ärzte sind derzeit über den Landkreis Harz (Gesundheitsamt) für die ZASt Halberstadt und seine Außenstellen beschäftigt?

Gemäß § 1 Abs. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) ist der Landkreis Harz für die Untersuchung nach § 62 AsylG der in der Hauptstelle der ZASt ankommenden Personen als Gesundheitsbehörde zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beschäftigt der Landkreis Harz derzeit sieben Ärzte (davon fünf Ärzte im

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 12.10.2020)

Ruhestand für je vier Wochenstunden), aufgeteilt auf 1,275 Vollbeschäftigten-einheiten (VbE).

2. Welche zusätzlichen fachlichen Qualifikationen weisen die dort tätigen Ärzte auf?

Bei den durch den Landkreis Harz zur Durchführung der Erstuntersuchung in der ZAST eingestellten Ärztinnen und Ärzten handelt es sich um Fachärzte für Chirurgie, Orthopädie, Anästhesiologie und Allgemeinmedizin.

3. Mit welchem Stellenumfang sind die dort tätigen Ärzte eingestellt?

Die Ärztinnen und Ärzte sind mit folgendem Stellenumfang zur Durchführung der Erstuntersuchung eingesetzt:

- 1 Ärztin zu 0,625 VbE;
- 1 Ärztin zu 0,15 VbE;
- 5 Ärzte zu je 0,1 VbE.

4. Welche Kosten entstanden hier dem Land Sachsen-Anhalt? Bitte seit Öffnung der Einrichtung bis heute auflisten.

Der Landkreis Harz nahm bis 2016 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) auch die Aufgaben für die Unterstützung der Ausländerbehörden bei Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Zurückschiebungen und Abschiebungen gemäß §§ 57 und 58 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wahr. Bis zu diesem Zeitpunkt erstattete das Land dem Landkreis Harz neben den Personal- und Sachkosten für das Gesundheitsamt für Leistungen der Erstuntersuchung gemäß § 62 AsylG auch die Personal- und Sachkosten für die Zentrale Abschiebungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt (ZAbSt). Die bis zum Jahr 2016 vorgelegten Kostenerstattungsanträge beinhalten beide Aufgabenbereiche. Innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit war im Landesverwaltungsamt bei fortlaufender Aufgabenerledigung eine Kostenaufteilung rückwirkend nur bis zum Jahr 2013 ermittelbar. Die ermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Erstattung (EURO)
2013	58.661,01
2014	105.799,86
2015	265.550,27
2016	411.161,73
2017	440.164,10
2018	413.763,83
2019	215.149,70 ¹

¹ Die Personalkostenabrechnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz für das IV. Quartal 2019 sowie für 2020 liegen noch nicht vor.

5. Werden die Asylbewerber ausschließlich in der ZAST Halberstadt auf infektiöse Krankheiten getestet?

Die Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 AsylG wird zentral in der Hauptstelle der ZAST am Standort Halberstadt durchgeführt. Die Aufgaben des Landkreises Harz im Rahmen der Erstuntersuchung nach § 62 AsylG ergeben sich im Einzelnen aus dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 1. März 2016. Dazu gehören unter anderem die Röntgenuntersuchung der Lunge und Blutentnahmen.

6. Wie gestaltet sich der Umgang nach dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz?

Im Rahmen der Erstuntersuchung nach § 62 AsylG kontrolliert der Landkreis Harz den Impfstatus der zu untersuchenden Personen. Es erfolgen serologische Blutuntersuchungen auf Immunität. Etwaige Impflücken nach dem Masernschutzgesetz werden geschlossen. Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme darüber hinaus gehender amtlich empfohlener freiwilliger Schutzimpfungen wird hingewiesen.

7. Wie viel medizinisches Personal steht in der ZAST Halberstadt den Asylbegehrenden zur Verfügung?

In der Außenstelle des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz stehen für die Aufgaben der Erstuntersuchung insgesamt sieben Ärztinnen und Ärzte (insgesamt 1,275 VbE), zwei Röntgenassistentinnen (insgesamt 1,3 VbE) sowie vier Arzthelferinnen (insgesamt 2,675 VbE) zur Verfügung.

Zur medizinischen Grundversorgung der Bewohner hält das Land in der Hauptstelle der ZAST zwei Ärzte sowie vier examinierte Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger vor. Darüber hinaus wurden zwei Notfallsanitäter über einen Dienstleister gebunden, die die medizinische Versorgung der Bewohner der Hauptstelle der ZAST im Zeitraum von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr sicherstellen.

Pandemiebedingt wird darüber hinaus zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 zusätzliches medizinisches Personal (u. a. Ärzte, Psychologen, Sanitäter) über den Malteser Hilfsdienst e. V. in der ZAST eingesetzt.

8. Ist das Personal unbefristet angestellt? Wie gestaltet sich die Personalentwicklung seit Eröffnung und welche Planung sieht man für 2020/2021 vor?

Die erbetenen Angaben für das Personal des Landkreises Harz können der Anlage 1 entnommen werden. Der Aufgabenträger sah sich nicht in der Lage, die entsprechenden Angaben für die Jahre 1990 bis 2006 innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit bei fortlaufender Aufgabenerledigung zu ermitteln.

Das beim Land beschäftigte medizinische Personal in der ZAST ist unbefristet eingestellt. Bis zum Jahr 2015 war eine Krankenpflegerin in der ZAST beschäftigt. Aufgrund der gestiegenen Zahl von Asylsuchenden im Herbst 2015 wurden im Rahmen des Nachtragshaushalts zwei Ärzte und zusätzlich drei Krankenpflegerinnen und -pfleger angestellt.

Der Vertrag mit dem beauftragten Dienstleister (Notfallsanitäter) wurde zunächst befristet bis zum 31. Mai 2022 geschlossen.

9. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung in Hinblick auf die Eröffnung der Einrichtung in Stendal?

Die Durchführung der Erstuntersuchung gemäß § 62 AsylG findet weiterhin in der ausschließlich als Erstanlaufstelle fungierenden Hauptstelle der ZAST am Standort Halberstadt statt. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Havarien) könnte die Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 AsylG in der zukünftigen Nebenstelle Stendal durchgeführt werden.

Die allgemeinmedizinische Grundversorgung in der Nebenstelle Stendal soll an einen privaten Dienstleister vergeben werden. Der Leistungsumfang für die medizinische Versorgung wird voraussichtlich die Vorhaltung einer täglichen allgemeinmedizinischen Arztprechstunde sowie außerhalb der Sprechzeiten eine rettungsdienstliche Versorgung innerhalb der Einrichtung durch ein vom beauftragten Dienstleister gestelltes Mehrzweckfahrzeug (MFZ) mit Rettungsdienstmitarbeitern umfassen. Nur im Falle von akut notwendigem fachärztlichen Behandlungsbedarf, z. B. zahnärztlich oder gynäkologisch, muss auf Facharztpraxen vor Ort zurückgegriffen werden. Verschiedene Behandlungen können zur Entlastung örtlicher Arztpraxen im Vorfeld durch die Sozialbetreuer der Einrichtung als Sammeltermine koordiniert werden.

